



## Öffentliche Bekanntmachungen

*OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...*

## Gremien

*Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...*

## Nichtöffentliche Beschlüsse

*Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...*

## Stellenausschreibungen

*Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...*



die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Entsorgungstermine in der Woche vom 24. – 29. Mai 2021 (Feiertag Pfingstmontag)	3
◆ Bekanntmachung der 5. Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN-KöR) vom 17. Juli 1998 in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Oktober 2017	3
◆ Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Mainz Stadt	7
◆ Baumfällungen	8
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>11</b>
◆ Haupt- und Personalausschuss, 21.04.2021	11
◆ Stadtrat, 28.04.2021	11
◆ Sitzung des Vergabeausschusses in Videokonferenz am 06.05.2021 um 16:30 Uhr	11
◆ Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 29.04.2021	11
→ <b>Gremien</b>	<b>13</b>
◆ Sitzung des Sozialausschusses	13
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	13

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger,



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Entsorgungstermine in der Woche vom 24. – 29. Mai 2021 (Feiertag Pfingstmontag)

In der Woche vom 24.- 29. Mai.2021 verschieben sich die Abfuhrtermine um jeweils einen Tag zum folgenden Wochenende hin.

Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehältnisse von **6.00 Uhr bis 18.00 ! Uhr** zugänglich zu machen.

Alle Terminverschiebungen sind über die Internetseite des Entsorgungsbetriebes ([www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de)) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

### Bekanntmachung der 5. Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN-KöR) vom 17.Juli 1998 in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Oktober 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in der Sitzung am 17.09.2020 und am 16.11.2020 - und Zustimmung der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 KomZG - die Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde, stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2, KomZG die nachfolgende Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund fest.

#### Präambel

Im Zusammenhang mit der Entflechtung der RNN GmbH hat das Land Rheinland-Pfalz sein Interesse bekundet, Verbandsmitglied im ZRNN zu werden. Mit dieser Neufassung der ZRNN-Verbandsordnung und dessen Inkrafttreten wird das Land Rheinland-Pfalz neues ZRNN-Mitglied. Es wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vertreten werden. Es hat dann - wie alle bisherigen Verbandsmitglieder auch - eine Stimme.

Die Übernahme der Aufgabe der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreter ist auch in Zukunft den kommunalen Verbandsmitgliedern vorbehalten. Der Anteil des

Landes an der Mitfinanzierung des Ausgleichs für Mindererlöse und der Regie- und Organisationskosten in Höhe von 50% bleibt unverändert und ist dann in der Verbandsordnung geregelt und festgehalten.

Weitere Änderungen der Verbandsordnung haben zum Ziel, Vergaben durchführen zu können und die Möglichkeit eine allgemeine Vorschrift erlassen zu können. Zudem wird die Verbundgesellschaft mit ihren Aufgaben benannt und zudem einige redaktionelle Aktualisierungen und klarstellende Überarbeitungen vorgenommen.

#### § 1 Ziel

Die im Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften verfolgen das Ziel einer gemeinsamen Gestaltung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 4 Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz (NVG) in Form eines Verkehrs- und Tarifverbundes.

#### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Mainz, die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Alzey-Worms und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW).

#### § 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund“. Er führt die Kurzbezeichnung „ZRNN“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

#### § 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

#### § 5 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) zu verwirklichen und fortzuentwickeln.
- (2) Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund setzt in Abstimmung mit den Zweckverbänden für den Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd, soweit deren Zuständigkeit berührt ist, das verkehrspolitische Konzept (Rahmenplanung) für den Verkehrsverbund fest.



Er trägt Sorge für:

- die Abstimmung der verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote,
- die Weiterentwicklung des RNN-Verbundtarifs,
- die Herbeiführung angepasster Anschluss- und Übergangstarife und tariflicher Gemeinschaftsregelungen mit den angrenzenden Verbänden,
- die Einführung und Weiterentwicklung angepasster Vertriebs- und Informationssysteme,
- eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.

- (3) Der Zweckverband kann Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Verbandsmitglieder und ÖPNV-Aufgabenträger nach dem Nahverkehrsgesetz und der Umsetzung des Nahverkehrsplanes des ZRNN anstelle der Verbandsmitglieder übernehmen. Auf § 6 Abs. 10 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz NVG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Gleiches gilt für Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, soweit diese den ZRNN im Einzelfall mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (4) Der Zweckverband schließt die zur Umsetzung seiner Aufgaben erforderlichen Verträge mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie mit Zusammenschlüssen von Verkehrsunternehmen oder mit Gesellschaftern oder Einrichtungen, an denen Verkehrsunternehmen beteiligt sind, insbesondere über die Leistungsangebote im Verbundverkehr, die Anwendung des Verbundtarifs, eines einheitlichen Vertriebssystems und die finanziellen Ausgleiche für verbundbedingte Lasten. Er wirkt auf eine einvernehmliche Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen hin.
- (5) Der Zweckverband kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verbandsmitgliedern, mit anderen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen, Verbänden, Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen sowie Dienstleistungsverträge mit Dritten zur Durchführung entsprechender Aufgaben abschließen. Bestehende Vereinbarungen einzelner Verbandsmitglieder oder in deren Auftrag handelnder Unternehmen werden nicht berührt. Aufgrund eines Kooperationsabkommens kann der Zweckverband Vergabeverfahren einschließlich des Vergabe-Bescheids durchführen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Umsetzung seiner Aufgaben auch gemeinsam mit Dritten eine Verbundgesellschaft errichten. Die Verbundgesellschaft soll insbesondere Aufgaben in den Bereichen Tarifgestaltung, Verkehrsvertragscontrolling und Anpassung verkehrlicher Planungen während der Laufzeit der Verkehrsverträge, Einnahmeverteilung, Marketing und Fahrplanauskunft, Öffentlichkeitsarbeit

und Werbung für den Verbundverkehr wahrnehmen. Des Weiteren soll sie Aufgaben in den Bereichen Vertriebs- und Informationssysteme, Zusammenarbeit mit inter- und multimodalen Dienstleistern sowie Koordinationsaufgaben im Bereich Infrastruktur wahrnehmen. Der Zweckverband kann mit der Verbundgesellschaft Verträge und Vereinbarungen schließen.

- (7) Der Zweckverband kann gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festlegen. Dies kann auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sein.

## § 6

### Finanzierung des Verbundes

Die beim Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 entstehenden Kosten für

- Verwaltung
  - Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen
  - Verbesserung des ÖPNV-Leistungsangebotes im Rahmen des Verbundverkehrs
  - Ausgleich verbundbedingter Lasten, wie von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste sowie für Investitionen
  - Werbemaßnahmen
- werden wie folgt finanziert:

1. aus Zuwendungen des Landes zur Förderung kooperationsbedingter Lasten im ÖPNV sowie von Investitionsförderungen
2. aus Beiträgen Dritter
3. aus Umlagebeiträgen der Verbandsmitglieder, deren Höhe in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bestimmt werden

## § 7

### Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung seines Finanzbedarfs nach § 6 erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Bei der Bemessung der Umlage werden berücksichtigt:

- = für die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste die in der Haushaltssatzung 2020 festgelegte Aufteilung oder bei Neuermittlung eine Aufteilung nach den Gebietskörperschaften, in deren Bereich sie entstehen. Der Anteil des Landes beträgt daran mindestens 50% oder falls höher, der auf die SPNV-Verkehre entfallende Anteil.
- die übrigen Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl; über die Anrechnung von Regiekostenbeiträgen zu anderen Verbänden ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Anteil des Landes beträgt 50%.
- für Beteiligungen an Gesellschaften der Stimmenteil.



Für Maßnahmen, die nur einzelnen Verbandsmitgliedern zugutekommen, können von diesen Sonderumlagen erhoben werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

## **§ 9 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden in die Verbandsversammlung die gesetzlichen Vertreter sowie weitere Vertreter. Weitere Vertreter sind die von den Verbandsmitgliedern bestimmten weiteren Personen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind wie folgt vertreten:
 

Stadt Mainz	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Mainz-Bingen	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Bad Kreuznach	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Birkenfeld	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Alzey-Worms	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Land Rheinland-Pfalz	gesetzlicher Vertreter des MWLVW und 2 weitere Vertreter
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd kann beratend an allen Verbandsversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
3. Einrichtung von Ausschüssen
4. Bestellung des Geschäftsführers,
5. allgemeine Leitvorgaben für den Verbundverkehr und den Gemeinschaftstarif,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,

7. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie des Geschäftsführers,
8. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
9. Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle.

## **§ 11 Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Verbandsvorsteher und Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines kommunalen Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Bestellung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter endet jeweils mit dessen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder neue Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Der Zweckverband richtet einen Hauptausschuss ein, dem die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder angehören. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder rechtzeitig vor der Ausschusssitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschluss-



vorschläge ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen.

- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

#### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Hat ein Beschluss der Verbandsversammlung für einzelne Mitglieder besondere verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung und ist er gegen ihre Stimme gefasst worden, kann jedes dieser Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass über den Gegenstand erneut beraten und Beschluss gefasst wird. Der neue Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.

#### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

#### **§ 16 Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihre Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung bedürfen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Die Geschäftsstelle kann auch gemeinsam mit der Verbundgesellschaft genutzt werden.

#### **§ 17 Geschäftsführer**

Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

#### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe kommen insbesondere solche verkehrlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art in Betracht.
- (2) Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

#### **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes und Eigenkapital**

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.
- (3) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Eigenkapital richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Stimmenanteile. Bei Vorkaufsrecht nach Absatz 2 richtet sich der Anteil der Parteien nach deren Anteil am Eigenkapital.

#### **§ 20 Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit sich aus dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.



---

**§ 22**  
**Männliche und weibliche Sprachform**

Soweit die Verbandsordnung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.

**§ 23**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in der Fassung vom 05.10.2017 außer Kraft.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier**  
**Az.: 17 06 ZVRNN/21a**

**Trier, den 28.04.2021**  
**Im Auftrag**  
**gez. Christof Pause**

---

**Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Mainz Stadt**

Am Freitag, dem **18. Juni 2021 um 19:00 Uhr**, findet im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Stadt, Moselstraße 35, 55118 Mainz, die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahlvorschläge
4. Vorstellung der Kandidaten, Befragung und Aussprache
5. Wahlhandlung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mainz Stadt, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigten werden gebeten pünktlich, maximal jedoch 10 Minuten vor Beginn der Wahlversammlung zu erscheinen.

**Stadtverwaltung Mainz**  
**Oberbürgermeister**

---



Grün- und Umweltamt

**Baumfällungen**

Stand: 27.04.2021

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
<b>Drais</b>			
	Grünanlage L427	1 x Silberweide, Nr. 25	Bruchgefahr
<b>Finthen</b>	Grünanlage Am Königsborn	1 x Birke, Nr. 21	abgestorben
	Grünanlage Sertoriusring Teich gegenüber H-Nr. 285	1 x Spitzahorn, Nr. 105	Bruchgefahr
	Grünanlage Wasserwerkswiesen / Thüringer Straße	1 x Bergahorn, Nr. 50	Bruchgefahr
	Grünanlage Wasserwerkswiesen / Thüringer Straße	1 x Bergahorn, Nr. 51	Bruchgefahr
	Grünanlage Wasserwerkswiesen / Thüringer Straße	1 x Bergahorn, Nr. 62/A	Bruchgefahr
	Grünanlage Wasserwerkswiesen / Thüringer Straße	1 x Silberweide, Nr. 95/A	Bruchgefahr
<b>Gonsenheim</b>			
	Grünanlage Alter Friedhof/Kirchstraße	1 x Robinie, Nr. 91	Bruchgefahr
	Grünanlage An der Bruchspitze zw. H-Nr. 33 und 47	1 x Robinie, Nr. 178	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 68	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße gegenüber H-Nr. 5	1 x Robinie, Nr. 91	abgestorben
	Kita Am Sportfeld	1 x Paulownie, Nr. 37	abgestorben
	Erzbergerstraße	1 x Robinie, Nr. 29	Bruchgefahr
	Spielplatz Ecke Luisenstraße / Vierzehn-Nothelfer-Straße	1 x Robinie, Nr. 91	Bruchgefahr
<b>Hechtsheim</b>			
	Grünanlage Rheinhessenstraße / An den Mühlwegen	1 x Sandbirke, Nr. 148	abgestorben
	Tunneldecke Geschwister-Scholl-Straße	1 x Bergahorn, Nr. 13	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Vogelsbergerstraße	1 x Robinie, Nr. 107	Bruchgefahr
	Grünanlage Vogelsbergerstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 181	Bruchgefahr
<b>Hartenberg / Münchfeld</b>			
	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Hainbuche, Nr. P350	Bruchgefahr
	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Ahorn, Nr. 693/A	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Stieleiche, Nr. P2690	abgestorben
	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Esche, Nr. 4210	abgestorben
	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Esche, Nr. 4300	abgestorben
Grünanlage Richard-Schirrmann-Straße / Bolzplatz	1 x Weide, Nr. 40/A	abgestorben	



	Grünanlage Richard-Schirrmann-Straße / Bolzplatz	1 x Weide, Nr. 69/A	abgestorben
	Grünanlage Richard-Schirrmann-Straße / Bolzplatz	1 x Weide, Nr. 70/A	abgestorben
	Saarstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 333/A	abgestorben
	Saarstraße	1 x Ahorn, Nr. 342/A	abgestorben
	Saarstraße	1 x Ahorn, Nr. 366/A	Umsturzgefahr
	Saarstraße	1 x Birke, Nr. 370/A	Umsturzgefahr
	Saarstraße	1 x Ahorn, Nr. 370/B	Umsturzgefahr
<b>Oberstadt</b>			
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 1	1 x Spitzahorn, Nr. P920	Umsturzgefahr
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 2	1 x Bergahorn, Nr. P1400	Stammfußfäule
	Grünanlage Volkspark, Abschnitt 4	1 x Spitzahorn, Nr. P4130	Stammschaden
	Hechtsheimer Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 37	Rindenschaden
<b>Mombach</b>			
	Grünanlage Am Lemmchen geg. H-Nr. 50	1 x Esche, Nr. 72	Pilzbefall
	Grünanlage Am Stollhenn hinter H-Nr. 67	1 x Robinie, Nr. 64/A	Bruchgefahr
	Grünanlage Franz-Vlasdeck-Anlage	1 x Roteiche, Nr. 23	abgestorben
	Grünanlage Franz-Vlasdeck-Anlage	1 x Ahorn, Nr. 37	Bruchgefahr
	Grünanlage Grünzug Dr.-Falk-Weg	1 x Vogelkirsche, Nr. 95	abgestorben
	Grünanlage Grünzug Dr.-Falk-Weg	1 x Waldkiefer, Nr. 201	abgestorben
	Grünanlage Westring	1 x Bergahorn, Nr. 177	abgestorben
	Grünanlage Westring	1 x Bergahorn, Nr. 181	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Westring	1 x Spitzahorn, Nr. 209	abgestorben
<b>Neustadt</b>			
	Alicenstraße	1 x Robinie, Nr. 25	Fäule Kronenansatz
<b>Weisenau</b>			
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Rotbuche, Nr. 67	abgestorben
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Rotbuche, Nr. 113/A	abgestorben
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Spitzahorn, Nr. 130	abgestorben
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Esche, Nr. 134/A	abgestorben
Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Vogelkirsche, Nr. 134/B	abgestorben	




---

	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Vogelkirsche, Nr. 134/C	abgestorben
	Grünanlage Bretzenheimerweg	12 x Vogelkirsche, Nr. 134/D	abgestorben
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Pflaume, Nr. 141	Bruchgefahr
	Grünanlage Bretzenheimerweg	1 x Spitzahorn, Nr. 146/A	abgestorben

---



---

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Haupt- und Personalausschuss, 21.04.2021**

**TOP 5.1, Beschlussvorlage 0539/2021**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

**TOP 5.2, Beschlussvorlage 0540/2021**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

**TOP 5.3, Beschlussvorlage 0566/2021**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der oben genannten Vorlage zur Übernahme von Nachwuchskräften zu.

---

**Stadtrat, 28.04.2021**

**TOP 53.1, Beschlussvorlage 0540/2021**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

**TOP 54.1, Beschlussvorlage 0537/2021**

Beschluss:  
Der Stadtrat nimmt den Abschnitt 8 des Berichts des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zur Kenntnis.

**TOP 55.1, Beschlussvorlage 0558/2021/1**

Beschluss:  
Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, entsprechend obenstehender Vorlage, Grundstücke zu erwerben.

**TOP 55.2, Beschlussvorlage 0565/2021**

Beschluss:  
Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zur Anmietung von Räumlichkeiten und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel überplanmäßig bereitzustellen.

---

**Sitzung des Vergabeausschusses in Videokonferenz am 06.05.2021 um 16:30 Uhr**

**TOP 7.1, Beschlussvorlage 0750/2021**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung zur Lieferung verschiedener LAN-Komponenten für eine Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.2, Beschlussvorlage 0755/2021**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung von Prüfingenieurleistungen für eine Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.3, Beschlussvorlage 0758/2021**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der Freianlagenplanung, Lph. 1-4, optional Lph. 5-9, für eine Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.4 - Nachtrag, Beschlussvorlage 0763/2021**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der Objektplanungsleistungen für den 2. und 3. BA, Lph. 5-8 für eine Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.5, Beschlussvorlage 0727/2021**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der technischen Ausrüstung für die Küchenplanung, Lph. 1 – 5, optional 6 - 8, für ein Mainzer Verwaltungsgebäude beschlossen.

Mainz, 12.05.2021  
Amt 20, Abteilung Vergabe und Einkauf  
Im Auftrag  
gez. Jürgen Preissner  
Geschäftsführung Vergabeausschuss

---

**Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 29.04.2021**

**TOP 3, Beschlussvorlage 0646/2021**

Beschluss:  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex zu.

**TOP 4, Beschlussvorlage 0706/2021**

Beschluss:  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss den Sachstandsbericht zur Kenntnis.



---

**TOP 5, Beschlussvorlage 0691/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Grundstücksangelegenheit zu.

**TOP 7, Beschlussvorlage 0695/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Auftragsvergabe zur Übernahme und Sortierung von Alttextilien.

**TOP 8, Beschlussvorlage 0678/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Auftragsvergabe der Außenanlage.

**TOP 9, Beschlussvorlage 0683/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Information über die Ersatzbeschaffung von zwei Großkehrmaschinen zur Kenntnis.

**TOP 10, Beschlussvorlage 0682/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Einzelpersonalie.

**TOP 11, Beschlussvorlage 0747/2021**

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Einzelpersonalie.

---



→ **Gremien**

**Sitzung des Sozialausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung des Sozialausschusses**  
**Mittwoch, 19.05.2021, 16:30 Uhr,**  
**Videokonferenz**

Liveübertragung auf der Internetseite:  
[www.mainz.de/ausschuesse-live](http://www.mainz.de/ausschuesse-live)

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Sachstandsbericht zum Stadtratsantrag 0950/2020/2
2. Aktueller Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2021
4. Mitteilungen

**Im Anschluss tagt der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen:**

**b) nicht öffentlich**

5. Grundstücksangelegenheit;
6. Mitteilungen

Mainz, 03.05.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

**Sitzung des Vergabeausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am**  
**Donnerstag, 20.05.2021, 16:30 Uhr,**  
**Videokonferenz**

Liveübertragung auf der Internetseite:  
<http://www.mainz.de/ausschuesse-live>

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 06.05.2021
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten  
3.1. Vergabeangelegenheiten Gleisbergschule Mainz, Neubau Mensa - Landschaftsbauarbeiten, 2. BA  
Vorlage: 0769/2021

4. Verschiedenes

**b) nicht öffentlich**

5. Anwendung der Wertungskriterien unter TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten  
7.1. Vergabeangelegenheiten;  
7.2. Vergabeangelegenheiten  
7.3. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes

Mainz, 07.05.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Manuela Matz  
Beigeordnete